

# **Errichtung der „Bürgerstiftung Veitsbronn“ in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth**

Die

**Gemeinde Veitsbronn, Nürnberger Straße 2, 90587 Veitsbronn,  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Peter Lerch**

- nachfolgend: die Gemeinde Veitsbronn -

und die

**DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Alexanderstraße 26, 90762 Fürth,  
vertr. d. d. Vorstand**

- nachfolgend: Stiftungsträgerin -

**vereinbaren Nachfolgendes:**

## **§ 1 Stiftungserrichtung**

1. Die Gemeinde Veitsbronn errichtet hiermit eine nichtselbständige (Zu-)Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth - nachfolgend: „Bürgerstiftung Veitsbronn“ - durch Einzahlung eines Dotationskapitals in Höhe von 10.000,00 € auf das von der Stiftungsträgerin bei der Sparkasse Fürth, Kontonummer 9 953 563, BLZ 762 500 00, geführte Konto „Sondervermögen Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“.
2. Die „Bürgerstiftung Veitsbronn“ wird im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ errichtet. Für dieses Konzept hat das Finanzamt mit Freistellungsbescheid vom 09.10.2009, St.Nr. 218/101/93813, die Steuerbegünstigung der Stiftung festgestellt.

## **§ 2 Geltung der Stiftungssatzung**

1. Die „Bürgerstiftung Veitsbronn“ wird nach den Regelungen der in der Stiftungsbroschüre der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth Teil 2, Seite 10 f., abgedruckten Stiftungssatzung verwaltet.
2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die Bürgerstiftung Veitsbronn.
3. § 10 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die Bürgerstiftung Veitsbronn entfallende anteilige Stiftungsvermögen an die Gemeinde Veitsbronn oder an eine oder mehrere vom Stiftungsrat zu bestimmende Einrichtung(en)/ Organisation(en) anfällt. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung unverändert.

### **§ 3 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages**

Der in beiliegender Stiftungsbroschüre Teil 2, Seite 12 ff., abgedruckte Stiftungsverwaltungsvertrag gilt mit Ausnahme des § 1 Ziff. 4 auch in diesem Vertragsverhältnis unverändert.

### **§ 4 Öffnung für weitere Privatstifter**

1. Soweit auf Empfehlung der Gemeinde Veitsbronn und seiner Repräsentanten private Stifter Stiftungen im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ errichten, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung - vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Stifters - sinngemäß auch für die neu zu errichtenden Stiftungen.
2. Etwaige Zustiftungen zur „Bürgerstiftung Veitsbronn“ werden buchhalterisch der „Bürgerstiftung Veitsbronn“ zugeführt und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
3. Zuwendungen über einem Betrag in Höhe von 200,00 € werden dem Grundstock der „Bürgerstiftung Veitsbronn“ zugebucht. Zuwendungen bis einschließlich 200,00 € sind als Spende zu behandeln und zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Bürgerstiftung Veitsbronn“ auszuschütten, sofern vom Zuwendenden nichts anderes bestimmt ist.
4. In Anbetracht einer möglichen Konkurrenzsituation zur Einwerbung von Stiftern zur Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth durch die Sparkasse selbst, verpflichtet sich die Gemeinde Veitsbronn, die Tatsache der gemäß § 3 eingeräumten Sonderkonditionen (Wegfall des § 1 Ziff. 4 des Stiftungsverwaltungsvertrages) nicht aktiv bei Werbe-/Marketingmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Bürgerstiftung Veitsbronn“ zu verwenden.

### **§ 5 Stiftungsrat**

1. Für die „Bürgerstiftung Veitsbronn“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet. Dieser besteht unabhängig von dem nach der Stiftungssatzung errichteten Kuratorium.
2. Der Stiftungsrat besteht derzeit aus fünf Personen. Die Gemeinde Veitsbronn kann die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates jederzeit ändern.  

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden in der Regel für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Widerruf und Neubestellung erfolgen durch die Gemeinde Veitsbronn und sind zu jeder Zeit möglich.
3. Vorsitzende(r) des Stiftungsrates ist der/die jeweilige 1. Bürgermeister/in der Gemeinde Veitsbronn. Er/Sie kann einen Vertreter bestellen.
4. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

## § 6 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die aus den auf die Bürgerstiftung Veitsbronn entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 4 Ziff. 2 zugerechneten Erträge) zu fördernde(n) Einrichtung(en)/Organisation(en).
2. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung) bleiben unberührt.

## § 7 Vertretung in der Öffentlichkeit

Die Bürgerstiftung Veitsbronn wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates oder einem von ihm/ihr bestellten Stellvertreter vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

## § 8 Verwaltungskosten

Für die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth werden für die Betreuung und Verwaltung einmalige und laufende Kostenersätze erhoben. Die Zusammensetzung (Stand Januar 2010) für Zuwendungen in den Vermögensstock der „Bürgerstiftung Veitsbronn“, die ohne eine Beratungsdienstleistung der Sparkasse Fürth erfolgen, sieht folgendermaßen aus:

### Verwaltungskosten (Gründung und Zustiftung)

Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale im Jahr der Zuwendung. Laufende Verwaltungskosten fallen nicht an:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG (DT AG): 0,54 % (0,64 % inkl. USt.)

Die Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale wird dem zugewendeten Vermögen einmalig im Jahr der Zuwendung entnommen.

### Laufende Verwaltung:

Für Buchhaltung, Jahresabschluss, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Urkunden, Begrüßungsschreiben, Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen, Durchführung und Überwachung des Zahlungsverkehrs, Abwicklung der Förderung, Laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc. werden folgende Verwaltungskosten erhoben:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG (inkl. gem. § 5 Ziff. 1 zugebuchter Beträge):  
bis zu einem Stiftungsvermögen von € 500.000 0,50 % zzgl. MwSt.,  
für das € 500.000 übersteigende Stiftungsvermögen  
bis zu € 1 Mio. 0,40 % zzgl. MwSt.,  
für das € 1 Mio. übersteigende Stiftungsvermögen 0,30 % zzgl. MwSt.

des auf den 31.12. eines jeden Jahres anteilig auf die „Bürgerstiftung Veitsbronn“ entfallenden verwalteten Stiftungsvermögens rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr.

### Spendenabwicklung:

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender Spenden (Zuwendungsbestätigung, Dankeschreiben, ggf. Adressrecherche, Porto, etc.) wird, ungeachtet der Höhe der Spende, mit 3,00 € zzgl. MwSt je Spende vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen

Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

### § 9 Salvatorische Klausel

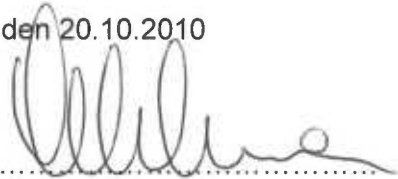
Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

Veitsbronn, den 20.10.2010



.....  
Gemeinde Veitsbronn, vertr. d. d.  
1. Bürgermeister Peter Lerch

Fürth, den 20.10.2010



.....  
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,  
vertr. d. d. Vorstand

Kenntnis genommen und damit einverstanden:

Fürth, den 20.10.2010



.....  
Sparkasse Fürth  
vertr. d. d. Vorstand